

Sonderzuwendungen an Arbeitnehmer

REDER STEUER
BERATUNG

Reder Steuerberatungsgesellschaft mbH

Stand: Januar 2024

Steuer- und sozialversicherungsfreie Sonderzuwendungen bedeuten:

- ein höherer Nettolohn für Ihre Arbeitnehmer
- geringere Kosten für den Arbeitgeber
- eine Alternative zur Lohnerhöhung

Steuerfreie Annehmlichkeiten:

- Aufmerksamkeiten/Gelegenheitsgeschenke sind **keine** Gegenleistung für die Arbeitsleistung
- Leistungen im überwiegend **betrieblichen** Interesse
- Bitte beachten Sie: Geldzuwendungen sind **stets** steuer- und beitragspflichtig

Was ist zu beachten?

- Die Freigrenze für Sachbezüge i.H.v. EUR 50,00 (brutto) pro Monat und Arbeitnehmer darf nicht überschritten werden.
- Möchten Sie Ihrem Arbeitnehmer zum Geburtstag, zur Silberhochzeit oder der Konfirmation der Kinder eine Freude machen, gilt hier: Höchstbetrag von EUR 60,00 (brutto) je Anlass
- Betriebsveranstaltungen bleiben mit je EUR 150,00 p. P. (brutto) steuer- und beitragsfrei (maximal zwei Veranstaltungen pro Jahr).
- Bei Überschreiten ist nur der überschreitende Betrag steuer- und beitragspflichtig

Mögliche Aufwendungen, die Sie erstatten können:

- Arbeitskleidung
- Darlehen (zinsgünstig) vom Arbeitgeber
- Dienstreisen: z. B. Fahrtkosten, Verpflegungsmehraufwand
- doppelte Haushaltsführung
- Sammelbeförderung
- Firmenwagen
- Gutscheine für Bücher, CD's, Benzin, Benutzung von Sportanlagen etc.
- Kindergartenzuschüsse
- Pensionsfonds/ Pensionskassen/ Pensionszusage
- Telefon, Internet, Handy
- Zulagen für Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit

Nähere Informationen zum Thema erhalten Sie bei Ihrem Steuerberater